Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1932 | Nr. 60

Inhalt:

Geirr. GS 1934 S. 365

(Nr. 13802.) **Zweite Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung. Vom 29. Oktober 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird verordnet:

§ 1.

Die durch die Verordnungen

vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293),
vom 30. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 253),
vom 30. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 277),
vom 1. August 1932 (Gesetzsamml. S. 255),
vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283),
vom 27. September 1932 (Gesetzsamml. S. 315)

eingeleitete Umbildung der Staatsverwaltung wird durch die Umbildung der Ministerien nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung fortgeführt.

§ 2.

(1) Es bestehen folgende Fachministerien:

1. das Ministerium des Innern;
2. das Finanzministerium;
3. das Justizministerium;
4. das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung;
5. das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit;
6. das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(2) Das Ministerium für Volkswohlfahrt wird aufgehoben.

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten bleiben unberührt.

§ 3.

Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des bisherigen Ministeriums für Volkswohlfahrt gehen folgende Angelegenheiten über:

a) auf das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Landarbeiterwohnungsbau;

b) auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit:
1. Städtebau, Landesplanung,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. November 1932.)

2. Wohnungswesen, Wohnungsgesetzgebung, Baugenossenschaften, Reichsheimstättenrecht, vorstädtische Kleinsiedlung, Verkehr mit städtischen Grundstücken, Erbbaurecht, Kleingarten- und Kleinpachtlandwesen,
3. Fluchtlinien, Erhaltung des Baumbestandes und der Uferwege, Aufhebung privater Baubeschränkungen,
4. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,
5. Städtischer Grundkredit, öffentliche und private Grundkreditanstalten,
6. Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen,
7. Sozialpolitik, insbesondere Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge, wertschaffende Arbeitslosenfürsorge,
8. Sozialversicherung,
9. Enteignungssachen,
10. alle in dieser Verordnung nicht anderen Ministerien zugewiesenen Aufgaben;

c) auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
1. Jugendpflege, Leibesübungen,
2. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kinderhorte, Erziehungsanstalten, Großes Waisenhaus in Potsdam, Waisenhäuser, Rettungshäuser,
3. Ausbildung von Wohlfahrtspflegern und Wohlfahrtspflegerinnen, soziale Frauenschulen und ähnliche Anstalten;

d) auf das Finanzministerium:
1. Bau- und Feuerpolizei, Bauordnungen, Wohnungsaufsicht, Architektenkammern, staatliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen, Arbeitsgemeinschaft für Brennstoffersparnis,
2. Verwaltung des Bades Bertrich,
3. Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken,
4. Aufwertung und Abwicklung der übrigen zum Wohnungsbau gegebenen Staatsmittel,
5. Abwicklung des ostpreußischen Wohnungsfonds,
6. preußische Wohnungsbauanleihe 1932,
7. Abwicklung der Angelegenheit Velten,
8. Beamtenwohnungswesen,
9. Unfallversicherung der Staatsverwaltungen;

e) auf das Ministerium des Innern:
1. die Medizinalverwaltung mit den ihr unterstellten Instituten (Kap. 201—210 der dauernden und Kap. 20 Tit. 1—13 der einmaligen Ausgaben des Haushaltsplans für 1932); ausgenommen bleibt die Verwaltung des Bades Bertrich,
2. Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern und ihre Ausschüsse, Landesgesundheitsrat, gerichtsärztliche Ausschüsse, ärztliches Prüfungswesen,
3. öffentliche Fürsorge, Krüppelfürsorge, Hebammenwesen, öffentliche und freie Wohlfahrtspflege,
4. Jugendwohlfahrt, Fürsorgeerziehung,
5. Staatskommissariat zur Regelung der Wohlfahrtspflege,
6. Privatlotterien.

§ 4.

(1) Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehen über:

a) auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit:

1. das landwirtschaftliche Kreditwesen, Landschaften und ihre Banken, ländliche Kreditgenossenschaften,
2. Wegebautechnik und -finanzierung,
3. Enteignungssachen;

b) auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

1. landwirtschaftliche und tierärztliche Hochschulen,
2. Bauernhochschulen, höhere landwirtschaftliche Schulen, Wanderhaushaltungsschulen,
3. ländliche Fortbildungsschulen,
4. Wetterdienst;

c) auf das Finanzministerium:

1. die hochbautechnischen Angelegenheiten der Domänen- und Forstverwaltung und der landwirtschaftlichen Siedlung,
2. staatliche Bäder und Brunnen;

d) auf das Ministerium des Innern:

1. die Veterinärverwaltung (Kap. 117 der dauernden und Kap. 18 Tit. 10 und 11 der einmaligen Ausgaben des Haushaltsplans für 1932), Tierseuchenforschungsanstalt, Hochschullehrgüter, Veterinärbakteriologische Institute,
2. Tierärztekammern, tierärztliches Prüfungswesen, Landesveterinäramt, ständiger Beirat für das Veterinärwesen, ständiger Ausschuß für das Abdeckereiwesen,
3. Wegewesen und Wegerecht ohne Wegebautechnik und Wegebaufinanzierung; Verkehrsregelungspolizei und Wegebaupolizei.

(2) Die im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten künftig zu verwaltenden Geschäfte werden in folgenden Abteilungen bearbeitet:

1. Zentralabteilung, landwirtschaftliche Erzeugung und Verwertung;
2. Domänenabteilung;
3. Forstabteilung;
4. Siedlungs-, Landeskultur- und wasserwirtschaftliche Abteilung;
5. Abteilung für Gestüte und Tierzucht.

§ 5.

(1) Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehen folgende Angelegenheiten über

auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

1. Handelshochschulen,
2. Gewerbe- und Haushaltungsschulen, insbesondere höhere Fachschulen für Frauenberufe, Schulen für Haushaltspflegerinnen, anerkannte Schulen für Kinderpflege und Haushaltsgehilfinnen,
3. Haushaltungsschulen.

(2) Das Ministerium für Handel und Gewerbe erhält die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit."

(3) Die im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit künftig zu verwaltenden Geschäfte werden in folgenden Abteilungen bearbeitet:

1. Zentralabteilung;

2. Bergabteilung;
3. Wirtschaftspolitische Abteilung;
4. Sozial- und Gewerbeabteilung;
5. Verkehrsabteilung.

§ 6.

(1) Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Enteignungssachen geht auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit über.

(2) Die im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung künftig zu verwaltenden Geschäfte werden in folgenden Abteilungen bearbeitet:

1. Zentralabteilung;
2. Geistliche Abteilung;
3. Abteilung für Wissenschaft und Kunst;
4. Abteilung für Unterricht und Erziehung.

§ 7.

(1) Die Zuständigkeit des Justizministeriums bei Namensänderungen geht auf das Ministerium des Innern über.

(2) Die Verordnung, betr. die Änderung von Familiennamen vom 3. November 1919 (Gesetzsamml. S. 177) in der Fassung der Verordnungen vom 30. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 21) und vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 190) sowie die Verordnung, betreffend die Änderung von Vornamen, vom 29. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 515) werden dahin geändert, daß an die Stelle des Justizministers der Minister des Innern, an die Stelle der Amtsgerichte die vom Minister des Innern bestimmten Behörden treten.

(3) Die Zuständigkeit des Justizministeriums in Enteignungssachen geht auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit über.

(4) Die Mitwirkung des Justizministeriums bei folgenden, zur Zuständigkeit anderer Ministerien gehörenden Angelegenheiten fällt fort:

a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stiftungen,
b) Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine,
c) Verleihung der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes,
d) Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen bei Landschaften und Stadtschaften,
e) Rennangelegenheiten und
f) Vorbereitung der Zulassung zur Begabtenprüfung.

(5) Die im Justizministerium künftig zu verwaltenden Geschäfte werden in folgenden Abteilungen bearbeitet:

1. Personalabteilung;
2. Haushalts- und Verwaltungsabteilung;
3. Abteilung für bürgerliches und öffentliches Recht;
4. Abteilung für Strafrecht und Strafprozeß.

§ 8.

(1) Die Zuständigkeiten des Finanzministeriums

a) in Enteignungssachen,

b) bei der Vertretung Preußens gegenüber der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse

gehen auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit über.

(2) Die im Finanzministerium künftig zu verwaltenden Geschäfte werden in folgenden Abteilungen bearbeitet:

1. Zentralabteilung;
2. Besoldungsabteilung;
3. Haushaltsabteilung;
4. Steuerabteilung;
5. Hochbauabteilung.

§ 9.

(1) Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums des Innern gehen über:

a) auf das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Notstandsaktionen aus Anlaß von Naturereignissen, soweit es sich um landwirtschaftliche Schäden handelt;

b) auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit:

1. Notstandsaktionen aus Anlaß von Naturereignissen, soweit es sich nicht um landwirtschaftliche Schäden handelt,
2. Enteignungssachen,
3. Sparkassen, kommunale (kommunalständische) Bankanstalten, kommunale Sparkassen- und Giroverbände,
4. Versicherungswesen, insbesondere die Aufsicht über die öffentlichen Versicherungsanstalten und ihre Verbände;

c) auf das Justizministerium:

1. Wiederverleihung verlorengegangener bürgerlicher Rechte und Fähigkeiten,
2. Aus- und Durchlieferung auf Antrag fremder Staaten;

d) auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

1. Lichtspielwesen,
2. Damenstifte;

e) auf das Finanzministerium:

die hochbautechnischen Angelegenheiten der Polizei.

(2) Die im Ministerium des Innern künftig zu verwaltenden Geschäfte werden in folgenden Abteilungen bearbeitet:

1. Zentralabteilung;
2. Abteilung für Verfassungs- und Rechtsfragen;
3. Polizeiabteilung;

4a. Medizinalabteilung;

4b. Primärabteilung;
5. Kommunalabteilung.

§ 10.

Der Fachminister (der Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister) kann Entscheidungen, die nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten und Lehrer geltenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften von ihm (von ihm in Gemeinschaft mit dem Finanzminister) zu treffen sind, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 11.

Die gesamte Bauunterhaltung aller Staatsgebäude, einschließlich der Fondsverwaltung, soweit sie die Unterhaltung in Dach und Fach betrifft, wird vom Rechnungsjahr 1933 ab bei dem Finanzministerium zusammengefaßt und einheitlich für alle preußischen Verwaltungszweige geregelt.

§ 12.

Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, die sich aus einer Neuabgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reichsverwaltung und preußischer Verwaltung ergeben, bleiben besonderer Regelung vorbehalten.

§ 13.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1932 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die entgegenstehenden Vorschriften, auch Bestimmungen in Satzungen oder Statuten sowie sonstige Zuständigkeitsregelungen außer Kraft.

§ 14.

(1) Die sich aus der Umbildung ergebenden Überleitungsarbeiten müssen bis zum 1. Februar 1933 beendet sein.

(2) Der Finanzminister nimmt die durch die Umbildung bedingte Änderung der Haushaltsansätze vor. Er stellt gemeinsam mit den Fachministern den neuen Stellenplan auf, der insoweit an die Stelle des Haushaltsplans tritt.

Berlin, den 29. Oktober 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

von Papen. Bracht. Scheidt. Mussehl. Ernst.

Hölscher. Lammers. Schleusener.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. September 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft in Dortmund, für die Verlegung einer von der Einmündung der Hagenstraße in die Provinzialstraße Volmarstein-Hagen zum Eisen- und Stahlwerk Walter Peyinghaus in Grundschöttel-Egge führenden Gasleitung
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 41 S. 161, ausgegeben am 8. Oktober 1932;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schmalkalden für die Herstellung und Erweiterung eines Sportplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 43 S. 324, ausgegeben am 5. Oktober 1932;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Herzogtum Lauenburg für den Ausbau der Straße Geesthacht-Bergedorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 43 S. 417, ausgegeben am 22. Oktober 1932;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ahaus für den Bau einer Umgehungsstraße bei Wessum
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 43 S. 199, ausgegeben am 22. Oktober 1932;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Oktober 1932
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Beeskow-Storkow für den Bau der Rampe für die Brücke über die Dahme
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 48 S. 319, ausgegeben am 22. Oktober 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 30